

|                                             |                             |                                        |
|---------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------|
| <b>Dienststelle:</b><br>Geschäftsbereich II | <b>Datum:</b><br>08.11.2017 | <b>Vorlage Nr.:</b><br>2017/GB II/0145 |
|---------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------|

| <b>Beratungsfolge</b>        | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Zuständigkeit</b> |
|------------------------------|-----------------------|----------------------|
| Ausschuss für Innere Dienste | 21.11.2017            | Vorberatung          |
| Verwaltungsausschuss         | 27.11.2017            | Vorberatung          |
| Rat                          | 30.11.2017            | Entscheidung         |

**Beratungsgegenstand:**

Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von leistungsorientierter Bezahlung an Beamtinnen und Beamte der Gemeinde Hinte

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt, den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A der Gemeinde Hinte, ab dem Jahr 2018 eine Leistungsprämie zu gewähren. Grundlage hierfür ist die Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung bei der Gemeinde Hinte (DV LOB vom 05.05.2014), die entsprechend anzupassen ist. Im Haushalt werden die notwendigen Mittel bereitgestellt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwendungen in Höhe von ca. 3.500,00 Euro jährlich.

**Begründung:**

Der Niedersächsische Landtag hat das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Hierdurch wurden mit Wirkung vom 01.01.2017 unter anderem die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (NLPZVO) an Beamtinnen und Beamte abgelöst.

§ 53 NBesG regelt die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen. Gemäß § 53 Abs. 7 NBesG können Kommunen den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten Leistungssystems gewähren, wenn im Haushalt entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Voraussetzung für die Gewährung entsprechender Prämien ist u.a., dass das Leistungssystem einheitlich für Beamtinnen und Beamte sowie für Beschäftigte gilt und in dem Leistungssystem ein einheitlicher Maßstab für die Leistungsbewertung insbesondere in Form von Zielvereinbarungen oder einer systematischen Leistungsbewertung festgelegt ist. Aufgrund § 18 TVöD (Leistungsentgelt) wurde bei der Gemeinde Hinte für die Beschäftigten im Jahr 2014 ein System zur Einführung der leistungsorientierten Bezahlung aufgrund Zielvereinbarungen entwickelt. Hieraus ist eine entsprechende Dienstvereinbarung

hervorgegangen, die mit dem Personalrat verhandelt wurde und bis heute Anwendung findet. Vorher wurde das Instrument der systematischen Leistungsbewertung eingesetzt.

Diese Dienstvereinbarung könnte, die entsprechende Beschlusslage vorausgesetzt, auch für die Beamtinnen und Beamten Anwendung finden. Die Dienstvereinbarung müsste lediglich auf die neuen Gegebenheiten angepasst und mit dem Personalrat abgestimmt werden. Somit wäre eine Gleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten gewährleistet.

Das Leistungsentgelt der Beschäftigten im öffentlichen Dienst beträgt seit dem 01.01.2013 im Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber (VKA) 2 % der ständigen Monatsentgelte eines Jahres.

Wenn das Leistungsentgelt der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A in gleicher Höhe ausbezahlt wird wie das Leistungsentgelt der Beschäftigten, ergibt sich für diesen Personenkreis im Jahr 2018 ein Gesamtvolumen von ca. 3.500 Euro.

Leistungsprämien oder Leistungszulagen aufgrund einer Verordnung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des NBesG werden bei der Gemeinde Hinte nicht gewährt.

#### **Anlagen:**